

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band I.

N<sup>ro.</sup> 6.

Samstag, den 8. Februar 1851.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 2 Bogen per Zeile oder deren Raum.

---

Verhandlungen der Bundesversammlung, des  
National- und Ständerathes.

## Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung die Staats-  
rechnung vom 1849 betreffend.

(Vom 21. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen  
Eidgenossenschaft

beschließt:

1. In den Einnahmen von der Allmend in Thun ist in Zukunft eine dem vermehrten Gebrauch entsprechende erhöhte Vergütung von Seite des Militärdepartements einzubringen.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß für die Nutznießung des Ertrags der Festungswerke von Vellenz ein entsprechender Pachtzins bezahlt werde und daß nicht Dritte durch Verjährung Ansprüche auf den der Eidgenossenschaft angehörigen Boden dieser Festungswerke erwerben.

3. Das Generaltableau über die Einfuhr sämtlicher dem eidgenössischen Zoll unterworfenen Waaren soll nachträglich in Zusammenstellung der einzelnen Artikel noch abgefaßt werden, und zwar abgefordert für das Jahr 1849, und den Monat Januar 1850.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, die monatlichen Angaben über den Betrag der Einfuhr der hauptsächlichsten Handelsartikel in die Schweiz möglichst schnell zu sammeln und zu veröffentlichen.

5. Alles von der Pulververwaltung für militärische Zwecke abgelieferte Pulver soll unter der Leitung des Militärdepartements geprüft werden, ehe es zur Verwendung kommt.

6. Ebenso auch alle von der Zündkapselabrik für militärische Zwecke abgelieferten Zündkapseln.

7. Der Bundesrath wird beauftragt, die beim Stande Wallis noch ausstehenden Restanzen für abgelieferte Reglemente sofort zu beziehen, und den ganzen Betrag verkaufter Reglemente an die Staatskasse zu übergeben. In Zukunft sollen keine solche Ausstände mehr admittirt werden.

8. Der Schreib- und Druckfehler Jahrszahl 1849 anstatt 1847 bei Zinsen auf der Restanz des rückzahlbaren doppelten Geldkontingents von 1849 ist zu verbessern.

9. Die Reisegelder der Mitglieder des Nationalrathes, sowie der Kommissionen und Experten sind künftig

gleichförmig nach der Dauer der Reise im Postwagen zu berechnen.

10. Die Ausgaben für Sachverständige und Kommissionen sollen in dem Abschnitt desjenigen Rathes oder desjenigen Departementes erscheinen, von dem sie berufen worden sind.

11. Die Rechnungen für die Departemente sollen sämmtlich vom Departementschef zur Zahlung angewiesen werden.

12. Den Angestellten des Zolldepartementis, welche mit Missionen beauftragt werden, sollen künftig, wie bei den andern Departementen fixe Taggelber, anstatt der Vergütung ihrer Auslagen, verabreicht werden.

13. Die Zusammenstellung der Belege zur Zollrechnung soll mit mehr Ordnung besorgt werden.

14. Für die Kanzleikassarechnungen der Postverwaltung soll künftig ebenfalls eine jährliche Zusammenstellung der gleichartigen Ausgabenposten gemacht, die Hinweisung auf die Belege genauer besorgt, und alle Ausgaben durch den Departementschef zur Zahlung angewiesen werden.

15. In den Ausgaben für Schreibmaterialien und Drucksachen ist größere Oekonomie zu beobachten.

16. Ebenso sollen die Ausgaben für Beleuchtung und Heizung, mit Ausnahme größerer Bureaux, den Angestellten überbunden und bei Bestimmung der fixen Besoldung darauf Rücksicht genommen werden.

17. Ueber die Ausgaben für die Reparaturen am Postmaterial ist eine strengere Kontrolle der einlangenden Rechnungen einzuführen.

18. Die Skala über Vertheilung des Nettoertrags des Postregals ist den gesetzgebenden Räthen zur Genehmigung vorzulegen.

19. Die im Berichte der Kommission des Ständerathes enthaltenen Bemerkungen über die Postverwaltung sind im Allgemeinen dem Bundesrath zu geeigneter Berücksichtigung zu empfehlen.

20. Der Bundesrath wird eingeladen, zu definitiver Organisation der Oberpostverwaltung Vorkehrungen zu treffen, entweder durch Schlußnahmen, die in seiner Kompetenz liegen oder durch Anträge an die Bundesversammlung, sofern er Abänderungen des betreffenden Bundesgesetzes für nothwendig hält.

21. Die Ausweise über Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand sollen künftig so abgefaßt sein daß sie alle Einnahmen und Ausgaben ihrer Natur und ihrem Wesen nach zusammengestellt, und in zweckmäßig Unterabtheilungen geordnet zeigen; sie sollen die einzelnen Ansätze in wenig Worten so bezeichnen, daß man — ohne die Belege nachzusehen — wisse, was sie betreffen; sie sollen ein organisches Ganzes bilden nach Analogie der Militärkomptabilität, wie sie durch die Reglemente bestimmt ist, oder nach Analogie der Postrechnung und in der Weise, wie in gegenwärtigem Berichte die Kommission des Ständerathes einzelne Posten so z. B. Sachverständige und Kommissionen, oder das Bundesblatt behandelt sind.

22. Der Ausweis über die zinstragenden Kapitalien und die davon eingegangenen Zinse soll in der Einnahme so abgefaßt sein, wie er es in den bisherigen Rechnungen über den eidgenössischen Kriegsfond war und wobei dann die Summen im alten und im neuen Vermögensstatus nur en bloc aufgetragen werden müssen.

23. Derjenige Theil der Staatsrechnung, welche jetzt betitelt ist: Abschluß des ordentlichen Budget, soll in Zukunft Verwaltungsrechnung genannt werden.

24. Der Bundesrath wird eingeladen, mit möglichster Beförderung die rückständige Militärrechnung nachzutragen.

25. Der Bundesrath ist beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Bestand der eidgenössischen Staatskasse successive auf die durch die Bundesverfassung vorgeschriebene Höhe gebracht werde, und daß für die Aufbewahrung dieser Gelder und der eidgenössischen Schuldtitel auf die im Bericht angeedeutete Weise vorsorgliche Anordnungen getroffen werden.

26. Der Bundesrath wird eingeladen, die im Bericht der Kommission des Ständerathes enthaltenen Bemerkungen in Betreff der Buchführung auf geeignete Weise in Berücksichtigung zu ziehen.

27. Wenn Ueberschreitungen der im Budget enthaltenen Ansätze nöthig werden, so soll der Bundesrath den gesetzgebenden Räten davon jeweilen bei ihrer nächstfolgenden Sitzung Kenntniß geben, und für bereits gemachte Ausgaben deren Genehmigung, für solche, die erst noch zu machen sind, einen Nachtragskredit verlangen.

28. Die zwei mit 1. Januar 1850 verfallenen Zinse im Betrage von Fr. 1480 sind vom Zinsertrag der angelegten Kapitalien von Fr. 147,045. 09 abzuschreiben und auf neue Rechnung zu tragen;

In der Rechnung über die Tagelder des Nationalrathes von . . . . .	Fr. 105,402. 85
sind zu viel aufgeführt . . . . .	„ 1. 60

Die Ausgabe beläuft sich also nur auf Fr. 105,401. 25

30. Im Uebrigen ist die vorliegende Verwaltungsrechnung des schweizerischen Bundesrathes, soweit sie die unter dem Titel „Abschluß des ordentlichen Budgets“ vom Jahr 1849 inbegriffenen Einnahmen und Ausgaben

betrifft, unter Vorbehalt des Irrthums und der Mißrechnung und den hier gemachten Bemerkungen, als eine getreue Rechnung unter bester Dankbezeugung gegen den Rechnungssteller genehmigt und passirt.

Also beschloffen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 19. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

**J. Nüttmann.**

Der Sekretär:

**N. von Moos.**

Also beschloffen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 21. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

**Dr. Kern.**

Der Sekretär:

**Schiff.**

---

## **Beschluß der schweizerischen Bundesversammlung die Staatsrechnung vom 1849 betreffend. (Vom 21. Dezember 1850.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.02.1851
Date	
Data	
Seite	119-124
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 559

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.